

## Zertifikations-Pflicht und Kirchenchöre - Ein Schreiben des KMV Bistum Chur

11. September 2021

---

### Zertifikatspflicht

Der Bundesrat hat am letzten Mittwoch, 08. September 2021 in vielen Bereichen die erweiterte Zertifikatspflicht beschlossen. Das Wichtigste für die Chöre: Das Singen im Gottesdienst bleibt auch in der kommenden Zeit erlaubt, ist aber wieder mit Auflagen verbunden. Hier eine Auswahl der für die Kirchenchöre wichtigsten Bestimmungen. Die Massnahmen gelten ab Montag, 13. September 2021, die vorläufig bis 24. Januar 2022 befristet sind.

### Neue Corona-Massnahmen und ihre Auswirkungen auf die Kirchenchöre

Den Pfarreien steht es inskünftig offen, religiöse Veranstaltungen wie Gottesdienste mit oder ohne Zertifikatspflicht zu feiern.

### Gottesdienste mit Zertifikatspflicht

Für Gottesdienste mit Zertifikatspflicht gelten ausser der Erarbeitung eines Schutzkonzepts (Hygienemassnahmen und Einlasskontrolle) keine Einschränkungen mehr (keine Maskenpflicht mehr, keine Abstände mehr, unbeschränkte Anzahl Gottesdienstbesucherinnen und -besucher möglich, in der Regel ab 50 Personen).

Die Kirchenchöre können die Gottesdienste wieder uneingeschränkt mitgestalten. Der KMV Bistum Chur empfiehlt, Ihre Seelsorgerinnen und Seelsorger zu ermuntern, Ihrem Chor Möglichkeiten zur Mitgestaltung in Gottesdiensten mit Zertifikat zu ermöglichen. So wie Arbeitgebende in einem Betrieb mit Zertifikatspflicht von ihren Arbeitnehmenden nicht generell ein Zertifikat verlangen können, **soll es auch Chorsängerinnen und -sängern ohne Zertifikat erlaubt sein, in Gottesdiensten mit Zertifikatspflicht mitsingen zu dürfen**, da sie zu den Mitwirkenden gehören (beim Singen ohne, ansonsten mit Maske).

### Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht

Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht sind auf 50 Personen beschränkt. Darin sind alle im Gottesdienst mitwirkenden Personen bereits eingerechnet (Seelsorger, Sakristan, Organist, Mitglieder des Kirchenchores). Die bisherigen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand einhalten etc.) bleiben nicht nur bestehen, sie werden gar um die Erhebung der Kontaktdaten der anwesenden Mitfeiernden erweitert.

Die Mitwirkung des Kirchenchores ist in diesen Gottesdiensten grundsätzlich möglich, aber eher theoretischer Natur. Die Einsätze bleiben auf Empore oder Seitenschiff beschränkt.

### **Veranstaltungen in Innenräumen**

Für Veranstaltungen aller Art wie z.B. die Durchführung einer Generalversammlung oder eines Konzerts gilt ab 30 Personen die generelle Einhaltung der Zertifikatspflicht. Im Rahmen eines Schutzkonzepts sind dabei nur noch folgende Schutzmassnahmen zu beachten: Die Anbringung der Hygienemassnahmen an einem für alle gut sichtbaren Ort, die Sicherstellung der Eingangskontrolle mit Zertifikatsprüfung und die Bezeichnung der für das Schutzkonzept verantwortlichen Person.

### **Chorproben**

Chorproben gelten ebenso als Veranstaltungen.

Wenn Sie Ihre Chorproben mit Zertifikatszugangsbeschränkung durchführen, gelten keine Einschränkungen mehr.

Chorproben ohne Zertifikatszugangsbeschränkung sind auf 30 Chormitglieder beschränkt. Im Weiteren gelten die bisherigen Massnahmen wie Abstand einhalten oder Maske, gut lüften. Wir empfehlen grösseren Chören in diesen Fällen, Registerproben einzuplanen oder mit dem Gesamtchor vorübergehend auf die (grosse) Kirche mit grösseren Abständen auszuweichen.

Wir verweisen auf die Website des Bistums Chur

[Zertifikatspflicht ab einer Anzahl von 50 Personen bei Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen | Bistum Chur \(bistum-chur.ch\)](#)

sowie den Weisungen des BAG

[Coronavirus: Bundesrat dehnt Zertifikatspflicht aus und startet Konsultation zu neuen Einreisebestimmungen \(admin.ch\)](#)

Freundliche Grüsse

Ihr KMV Bistum Chur

Udo Zimmermann

*Präsident*